

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

In dem Parteiordnungsverfahren

3/2013/P

auf Antrag

- Antragsteller und Berufungsgegner -

gegen

- Antragsgegner und Berufungsführer -

Beigeladen:

(...)

hat die Bundesschiedskommission am 13. Januar 2014 unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Vorsitzende,

Werner Ballhausen, Stellvertretender Vorsitzender,

Prof. Dr. Roland Rixecker, Stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

Auf die Berufung des Antragstellers wird die Entscheidung der Landesschiedskommission II des SPD-Landesverbands Nordrhein-Westfalen vom 29. August 2013 aufgehoben und das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 SchiedsO an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Gründe:

A.

1.

Der Antragsgegner und Berufungsführer XX und seit 1989 Mitglied der SPD - war ab Herbst 2009 Vorsitzender des SPD-Ortsvereins- und ab Oktober 2009 zugleich stellvertretender Vorsitzender der SPD-Fraktion im Rat der Stadt XX. Im Zusammenhang mit Vorwürfen gegen die SPD- Leserbriefe seien unter falschem Namen an die xx Medien versandt worden, trat der Antragsgegner im Sommer 2010 von seinen Funktionen in der Partei zurück und legte im August 2010 sein Ratsmandat nieder. In der Folgezeit entwickelte der Antragsgegner vielfältige Aktivitäten bis hin zu Strafanzeigen, mit denen der insbesondere das Verhalten und die Entscheidungen der Bürgermeisterin der Stadt xx die der SPD angehört, kritisierte.

2.

Der Antragsteller beantragte am 06. Februar 2012 ein Parteiordnungsverfahren gegen den Antragsgegner mit dem Ziel des Parteiausschlusses. Die Schiedskommission des Unterbezirks XX entschied am 01. Juli 2012, dem Antrag auf Parteiausschluss nicht stattzugeben.

3.

Mit seinem Antrag vom 05. Dezember 2012 verfolgte der Antragsteller sein Ziel mit erneuten Vorwürfen gegen den Antragsgegner weiter. Insbesondere wirft er diesem vor, die Bürgermeisterin und ein weiteres Ratsmitglied mit unberechtigten Strafanzeigen überzogen zu haben. Zudem belästige er die Bürgermeisterin bei der Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben in unerträglicher Weise. Die Schiedskommission des Unterbezirks- XX erörterte am 11. Januar 2013 die Sach- und Rechtslage und wies am 03. März 2013 ohne mündliche Verhandlung den Antrag erneut zurück. Zur Begründung wird angeführt, die Schiedskommission entscheide weder darüber, wer Recht habe, noch sanktioniere sie Parteimitglieder, „die anderen Parteimitgliedern auf die Nerven fallen“. Das Parteiausschlussverfahren sei „ein untaugliches Mittel, um unerwünschtes Verhalten des Antragsgegners abzuwehren.“

Gegen diese Entscheidung legte der Antragsteller Berufung ein und erneuerte den Antrag auf Parteiausschluss. Zur Begründung wurde mit Schreiben vom 28. März 2013, eingegangen am 02. April 2013, hauptsächlich darauf verwiesen, dass die Schiedskommission ihre Aufgabe verkenne, wenn sie ein parteischädigendes Verhalten nur dann zu sanktionieren bereit sei, wenn entsprechende Feststellungen der ordentlichen Gerichte vorlägen. Vielmehr hätte sie selbst prüfen müssen, ob das inkriminierte Verhalten des Antragsgegners einen Verstoß gegen die Parteiordnung darstellt. Im Übrigen lasse der Antragsgegner von seinem parteischädigenden Verhalten nicht ab; am 12. März 2013 habe er z.B. als Besucher der Ratssitzung Handschellen hervorgeholt und hochgehalten. Die örtlichen Zeitungen hätten darüber berichtet.

4.

Die Landesschiedskommission II des SPD-Landesverbands Nordrhein-Westfalen setzte eine mündliche Verhandlung zum 29. August 2013 an, wozu der Antragsteller und der Antragsgegner sowie der beigeladene Unterbezirk mit Schreiben vom 15. Juli 2013 ordnungsgemäß geladen wurden. Dem Schreiben war eine entsprechende Verfügung des Vorsitzenden beigefügt, die - neben den notwendigen Hinweisen - die Besetzung des Spruchkörpers und die geladenen Zeugen enthielt. Indes waren ausweislich der Akten dem Schreiben nicht das Berufungsschreiben und das Schreiben mit der Berufungsbegründung des Antragstellers beigefügt. Mit E-Mail vom 16. Juli 2013 beantragte der Antragsgegner eine Verschiebung des anberaumten Termins aus gesundheitlichen Gründen und die Ladung weiterer Zeugen. Mit Schreiben vom 23. Juli 2013 bat der stellvertretende Vorsitzende der Landesschiedskommission den Antragsgegner, seine gesundheitlichen Einschränkungen durch geeignete Dokumente, z.B. ärztliche Bescheinigungen, detailliert darzulegen und zugleich zu konkretisieren, zu welchem Sachverhalt welche Zeugen gehört werden sollten. Mit weiterem Schreiben vom 05. August 2013 bat der stellvertretende Vorsitzende den Antragsgegner, doch bitte zu konkretisieren, welche Unterlagen ihm bisher nicht übersandt worden seien. In seiner E-Mail vom 24. Juli 2013 hatte zuvor der Antragsgegner ausdrücklich gerügt: "Ich verdeutliche, dass mir bislang nur eine Einladung zum Termin nebst o.a. Schreiben (vom 23. Juli 2013) vorliegt" und um die "Übersendung der vorliegenden Unterlagen" gebeten. Erst mit E-Mail vom 28. August 2013 hat nach der Aktenlage der Antragsgegner die Berufungsbegründung des Antragstellers erhalten; in der Begleitmail heißt es: "Im Auftrag von Herrn H übersende ich Dir zur Kenntnis die Mail des OV Rheine vom heutigen Tag sowie zur Sicherheit alle hier zur Akte genommenen Schreiben der Gegenseite".

5.

Am 29. August 2013 führte die Landesschiedskommission die angekündigte mündliche Verhandlung in Abwesenheit des Antragsgegners durch und traf im Anschluss der Verhandlung die Entscheidung, den Antragsgegner aus der Partei auszuschließen, weil er vorsätzlich erheblich gegen die Ordnung der Partei verstoßen habe und dadurch schwerer Schaden für die Partei entstanden sei. Zu einer Entscheidung in seiner Abwesenheit hat sich die Landesschiedskommission befugt gesehen, weil der Antragsgegner auf diese Möglichkeit in der Ladung hingewiesen worden sei, und er trotz entsprechender Aufforderung eine krankheitsbedingte Verhinderung nicht durch geeignete Nachweise belegt habe.

6.

Gegen diese Entscheidung der Landesschiedskommission vom 29. August 2013, zugestellt am 22. Oktober 2013, legte der Antragsgegner mit Schreiben vom 24. Oktober 2013, eingegangen am 30. Oktober 2013, Berufung ein und begründete sie unter Beifügung des Mitgliedsbuches mit Schreiben vom 31. Oktober 2013, das am 07. November 2013 in der Geschäftsstelle der Bundesschiedskommission einging. Das Verfahren vor der Landesschiedskommission habe sowohl formell als auch materiell-rechtlich nicht rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprochen. So" seien ihm zu keinem Zeitpunkt die in der Entscheidung angeführten Schreiben des Antragstellers vom 03. März 2013 und vom 02. April 2013 zugegangen."

B.

1.

Auf die nach diversem vorangegangenen E-Mail-Schriftverkehr auch mit der Rechtsstelle beim Parteivorstand schließlich schriftlich und fristgerecht eingereichte und damit zulässige Berufung hin hatte die Bundesschiedskommission zunächst den vom Antragsgegner gerügten Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs zu beurteilen. Die Rüge des Antragsgegners ist insoweit berechtigt. Daher ist das Verfahren schon gemäß § 27 Abs. 1 SchiedsO an die Vorinstanz zurückzuverweisen, ohne dass die Bundesschiedskommission inhaltlich zu den materiellen Streitfragen des Parteiordnungsverfahrens -Bewertung des umfangreich dargestellten Verhaltens des Antragsgegners anhand der Maßstäbe des § 35 OrgStatut - Stellung nehmen kann. Dass das Verfahren damit bedauerlicherweise eine weitere Verzögerung erfährt, muss hingenommen werden.

2.

Die allgemeinen Rechts- und Verfahrensordnungen sowie die rechtsstaatlichen Prinzipien der Bundesrepublik Deutschland, wie sie auch im Parteiengesetz niedergelegt sind, verlangen, dass in jeder Instanz des Parteiordnungsverfahrens allen Verfahrensbeteiligten ausreichendes rechtliches Gehör gewährt wird. Dieser Grundsatz besagt, dass einer gerichtlichen Entscheidung nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden dürfen, zu denen Stellung zu nehmen den Beteiligten Gelegenheit gegeben war; Ausdruck dessen ist beispielsweise auch § 6 Abs. 4 Satz 2 SchiedsO. Er gewährt den am Verfahren Beteiligten eine Mindestgarantie des Inhalts, dass eine für sie nachteilige Entscheidung nicht ohne ihre vorherige Anhörung getroffen werden kann. Damit fördert er zugleich die Sachaufklärung und trägt damit zu einer "richtigen" Entscheidung bei.

Dieser Grundsatz des rechtlichen Gehörs ist im Verfahren vor der Landesschiedskommission nicht ausreichend beachtet worden, indem dem Antragsgegner weder das Schreiben des Antragstellers über die Einlegung der Berufung, eingegangen am 15. März 2013, noch die Berufungsbegründung vom 28. März 2013, eingegangen am 02. April 2013, unverzüglich zugestellt worden ist. Vielmehr wurde - obwohl der Antragsgegner im Verfahren vor der Landesschiedskommission diesen Mangel ausdrücklich gerügt hatte - ihm erst mit E-Mail vom 28. August 2013, also einen Tag vor der mündlichen Verhandlung, die Berufungsbegründung zugeleitet. Damit liegt eine Nichtbeachtung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs des Antragsgegners vor, die nach § 27 Abs. 1 SchiedsO die Zurückverweisung an die Vorinstanz zwingend erfordert.

3.

Die Bundesschiedskommission hält es für nützlich, bei dieser Gelegenheit folgenden Hinweis zu geben:

Mit gutem Grund hält bisher die Schiedsordnung an der Schriftlichkeit des Verfahrens fest und ist ein elektronisches Verfahren und damit auch die Korrespondenz per eMail nicht vorgesehen. Im Verfahren können somit auf diesem Wege Erklärungen nicht wirksam abgegeben und Rechtsmittel nicht wirksam eingelegt werden. Dabei empfiehlt sich zudem eine fortlaufende Seitennummerierung, was das Auffinden von Schriftstücken erleichtert.

Demgegenüber haben sich hier die Vorinstanzen in vielfältiger Weise auf eine Kommunikation durch E-Mail mit den Verfahrensbeteiligten -insbesondere auch mit dem Antragsgegner -eingelassen. Dies hat nicht nur die Akten erheblich aufgebläht, sondern es zusätzlich erheblich erschwert zu erkennen, was bestimmende Schriftsätze sind, wann diese

wirksam bei der zuständigen Stelle eingegangen sind und wann sie jeweils den übrigen Verfahrensbeteiligten mit Zustellungswillen zugeleitet worden sind.

Nach § 6 Abs. 2 SchiedsO soll ein Antrag auf Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens in fünffacher schriftlicher Fertigung bei der Geschäftsstelle der zuständigen Schiedskommission eingereicht werden. Auch die entsprechende Anwendung dieser Vorschrift durch die Landes- bzw. Bezirksschiedskommission sowie die Bundesschiedskommission könnte helfen, Versehen wie im vorliegenden Verfahren zu vermeiden.

Klarzustellen ist dabei allerdings vorsorglich, dass E-Mail-Schriftverkehr und vergleichbare Unterlagen selbstverständlich als Beweismittel im Verfahren vorgelegt werden können. Ebenso wird der interne Austausch etwa zwischen den Mitgliedern der Schiedskommissionen und diesen und ihrer Geschäftsstelle (§ 2 Abs. 4 SchiedsO) von diesen Hinweisen nicht erfasst.

Hannelore Kohl